

Verrechnung von Kostenbeiträgen für mehrtägige Schulveranstaltungen der Bundesschulen

Beilage zum BMBWF-Rundschreiben 2024-0.392.401

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung Präs/2

Franz Friedrich

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-4611

Wien, Juni 2024

Inhalt

1. Zu dieser Unterlage	5
2. Geltungsbereich	5
2.1 Mehrtägige Schulveranstaltungen	5
2.2 Bundesschulen	5
2.3 Abwicklung von mehrtätigen Schulveranstaltungen mithilfe externer Dienstleister	6
3. Kostenbeiträge	6
4. Bankkonten	7
4.1 Verrechnung auf Bankkonten des Bundes	7
4.2 Unzulässigkeit der Verrechnung auf anderen als Bankkonten des Bundes.....	8
4.3 Insbesondere: Unzulässigkeit der Nutzung von Privatkonten der Lehrerinnen und Lehrer	8
5. „Schulveranstaltungskonto“	8
5.1 Definition.....	8
5.2 Eröffnung und Schließung eines „Schulveranstaltungskontos“.....	8
5.3 Führung eines „Schulveranstaltungskontos“	9
5.4 „Informationsblatt – Schulveranstaltungskonto“ des Bundesministeriums für Finanzen.....	9
6. Durchlaufende Verrechnung.....	9
6.1 Eröffnung und Einrichtung voranschlagsunwirksamer Verrechnungskonten	10
6.2 Grundsätze der durchlaufenden Verrechnung	10
7. Hinweise zum Zahlungsverkehr	11

8. Abrechnung der Kostenbeiträge	11
8.1 Grundsätzliches	11
8.1.1 Abrechnungspflicht	12
8.1.2 Frist	12
8.1.3 Transparenz	12
8.1.4 Hinweis zur Nachprüfung	12
8.2 Form der Abrechnung	12
8.3 Restbeträge	14
8.4 Kontoführungsentgelte	14
9. Informationen im Portal Austria	14

Anhang

Anhang A: „Informationsblatt –Schulveranstaltungskonten“ des Bundesministeriums für Finanzen	15
Anhang B.1: Muster: Abrechnung Schulveranstaltung	17
Anhang B.2: Muster: Teilnehmer/innenliste	18
Anhang C.1: Muster: Rückerstattung nicht verbrauchter Kostenbeiträge	19
Anhang C.2: Muster: Empfangsbestätigung	20
Anhang C.3: Muster: Verzichtserklärung	21
Verzeichnis der Abkürzungen	22

1. Zu dieser Unterlage

Diese Unterlage hat die Verrechnung von Kostenbeiträgen für mehrtägige Schulveranstaltungen der Bundesschulen zum Gegenstand.

Regelungen betreffend die Aufgaben von Schulveranstaltungen, ihre pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen, ihre Planung sowie die Entscheidung über ihre Durchführung bleiben von den aus dieser Unterlage ersichtlichen Regelungen unberührt.

Angelegenheiten des Rechnungswesens, der Verrechnung sowie des Zahlungsverkehrs des Bundes fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen und sind der Gestaltung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entzogen. Mit Blick darauf verstehen sich insbesondere die Ausführungen bei den Abschnitten 5 („Schulveranstaltungskonto“), 6 (Durchlaufende Verrechnung) und 7 (Hinweise zum Zahlungsverkehr) dieser Unterlage als ergänzende Erläuterungen der vom Bundesministerium für Finanzen einschlägig in Geltung gesetzten Regelungen.

2. Geltungsbereich

2.1 Mehrtägige Schulveranstaltungen

Die aus dieser Unterlage ersichtlichen Regelungen gelten für die Verrechnung von Kostenbeiträgen für die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen der Bundesschulen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV), BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung.

Auf eintägige Schulveranstaltungen findet diese Unterlage nur insofern und insoweit Anwendung, als beispielsweise Vorauszahlungen zu leisten sind oder zwischen der Einhebung von Kostenbeiträgen und ihrer Verausgabung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen (Richtwert) liegt.

2.2 Bundesschulen

Als Bundesschulen im Sinne dieser Unterlage sind zu verstehen

- die mittleren und höheren Bundesschulen,
- die Bundes-Bildungsanstalten für Elementarpädagogik,
- die den Pädagogischen Hochschulen des Bundes eingegliederten Praxisschulen,
- die übrigen Zentrallehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 2 bis 6 BD-EG sowie
- das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung Wien.

2.3 Abwicklung von mehrtägigen Schulveranstaltungen mithilfe externer Dienstleister

Die Abwicklung von mehrtägigen Schulveranstaltungen mithilfe externer Dienstleister – etwa befugten Reisebüros oder Reiseveranstaltern – kann je nach Art und konkretem Ausmaß der jeweiligen Schulveranstaltung mit organisatorischen und qualitativen Vorteilen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie die Schule verbunden sein. Sie ist daher zulässig.

Die Entscheidung über die Abwicklung von mehrtägigen Schulveranstaltungen mithilfe externer Dienstleister kommt dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss zu. Die Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen (§ 10 SchVV) bleiben auch im Falle einer Abwicklung von mehrtägigen Schulveranstaltungen mithilfe externer Dienstleister unberührt.

Vor diesem Hintergrund gelten die weiteren aus dieser Unterlage ersichtlichen Regelungen nicht für mit Schulveranstaltungen verbundene Zahlungen, welche allenfalls von Erziehungsberechtigten direkt – d.h. ohne organisatorische Mitwirkung der Schule bzw. ihrer Lehrpersonen – mit externen Dienstleistern abgewickelt werden.

3. Kostenbeiträge

Hinsichtlich der Kostenbeiträge gelten die einschlägigen Regelungen der Schulveranstaltungenverordnung 1995 (SchVV).

Gemäß § 3 Abs. 1 SchVV dürfen Kostenbeiträge nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

4. Bankkonten

4.1 Verrechnung auf Bankkonten des Bundes

Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen der Bundesschulen – sowohl Einzahlungen, als auch die korrespondierenden Auszahlungen – sind entweder

- auf dem **Konto der Bundesschule (Quasi-Subkonto der Bundesschule)**

oder

- auf „**Schulveranstaltungskonten**“, d.h. auf dahingehend eingerichteten Nebenkonten der Bundesschule (Nebenkonten zum Quasi-Subkonto der Bundesschule)

zu verrechnen.

Sowohl beim Konto der **Bundesschule (Quasi-Subkonto der Bundesschule)**, als auch bei einem „**Schulveranstaltungskonto**“ handelt es sich um einen eigenen Kontokreis (ATXX 0 100 0 000 05 XX XXXX), BIC BUNDATWW zugeordnete Bankkonten des Bundes bei der BAWAG P.S.K.

Für die Bewirtschaftung sowie die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen auf diesen Konten **gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes.**

Die Entscheidung, ob Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen auf dem Konto der Bundesschule oder auf eigenen Schulveranstaltungskonten als Nebenkonten der Bundesschule verrechnet werden, ist unter organisatorischen Gesichtspunkten und allenfalls nach Art und konkretem Ausmaß der jeweiligen Schulveranstaltung zu treffen. Die Entscheidung kommt der Schule in ihrem autonomen Wirkungsbereich zu.

Der IBAN des Bankkontos, auf welchem die betreffende Schulveranstaltung verrechnet wird, ist den Erziehungsberechtigten nachweislich mit dem Hinweis zur Kenntnis zu bringen, dass Einzahlungen ausschließlich auf dieses Bankkonto zu erfolgen haben.

4.2 Unzulässigkeit der Verrechnung auf anderen als Bankkonten des Bundes

Die Eröffnung und Nutzung anderer als die beim Punkt 4.1 dieser Unterlage angeführten Bankkonten – insbesondere bei anderen Geldinstituten als der BAWAG P.S.K. – zum Zweck der Verrechnung von Kostenbeiträgen für Schulveranstaltungen der Bundesschulen ist grundsätzlich unzulässig und erfordert die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen (vgl. § 111 Abs. 2 BHG 2013).

4.3 Insbesondere: Unzulässigkeit der Nutzung von Privatkonten der Lehrerinnen und Lehrer

Die Verrechnung von Kostenbeiträgen für Schulveranstaltungen der Bundesschulen auf Bankkonten des Bundes liegt vor allem im Interesse der mit der Leitung, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen befassten Lehrerinnen und Lehrer: Zum Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Integrität sollen private Konten zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen nicht verwendet werden. Die Nutzung privater Konten von Lehrerinnen und Lehrern zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen ist daher unzulässig.

5. „Schulveranstaltungskonto“

5.1 Definition

Ein „Schulveranstaltungskonto“ im Sinne dieser Unterlage ist ein zur Verrechnung einer Schulveranstaltung eingerichtetes und genutztes Nebenkonto zum Quasi-Subkonto der Bundesschule.

5.2 Eröffnung und Schließung eines „Schulveranstaltungskontos“

Die Eröffnung und Schließung eines „Schulveranstaltungskontos“ erfolgt im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Im Interesse einer nachvollziehbar ordnungsgemäßen Gebarung ist die gleichzeitige Verrechnung mehrerer Schulveranstaltungen auf ein und demselben „Schulveranstaltungskonto“ unzulässig.

5.3 Führung eines „Schulveranstaltungskontos“

Die Führung des betreffenden Nebenkontos als „Schulveranstaltungskonto“, darunter insbesondere die Veranlassung von Auszahlungen, obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Schulveranstaltung. Daher ist für das Nebenkonto jedenfalls die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Schulveranstaltung einzelzeichnungsberechtigt, d.h. in vollem Umfang über das Nebenkonto verfügungsberechtigt. Um die Handlungsfähigkeit auch im Falle einer Verhinderung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Schulveranstaltung zu gewährleisten wird empfohlen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Ersatz-Einzelzeichnungsberechtigung einzuräumen.

Ist nach der Endabrechnung der Schulveranstaltung das betreffende Nebenkonto auf „null“ gestellt, kann es zur Verrechnung einer weiteren Schulveranstaltung (mit oder ohne Änderung der Bezeichnung sowie der Zeichnungsberechtigungen) verwendet werden.

5.4 „Informationsblatt – Schulveranstaltungskonto“ des Bundesministeriums für Finanzen

Hinsichtlich der weiteren Bedingungen für die Führung und Nutzung eines Nebenkontos für Schulveranstaltungen wird auf das dieser Unterlage als Anhang A beigefügte „*Informationsblatt – Schulveranstaltungskonten*“ des Bundesministeriums für Finanzen (Stand: November 2022) verwiesen, welches einen integrierenden Bestandteil der Gebarung der Bundesschulen bildet.

Überweisungsaufträge (Punkt 7 des Informationsblattes) können der BAWAG P.S.K. vorzugsweise portofrei auf postalischem Weg zur Durchführung übermittelt werden.

6. Durchlaufende Verrechnung

Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen werden – ungeachtet ihrer Abwicklung auf dem Konto der Bundesschule oder einem „Schulveranstaltungskonto“ – durchlaufend im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Sinne des § 34 Abs. 1 Z. 5 BHG 2013 verrechnet. Die durchlaufende Verrechnung ist in der Verantwortung der Dienststellenleitung (Schulleiterin oder Schulleiter) wahrzunehmen.

6.1 Eröffnung und Einrichtung voranschlagsunwirksamer Verrechnungskonten

Zum Zweck der durchlaufenden Verrechnung von Kostenbeiträgen für Schulveranstaltungen stehen den Bundesschulen nicht voranschlagswirksame Verrechnungskonten der Kontenstelle und den Kontenuntergliederungen 3690.001 bis 3690.050 zur Verfügung. Schulveranstaltungen sind jeweils fortlaufend mit einer Nummer zu kennzeichnen, welche gleichzeitig im Wege der Kontenuntergliederung des Kontos 3690 (001 bis 050) die eindeutige Zuordnung von Ein- und Auszahlungen zur betreffenden Schulveranstaltung ermöglicht.

Die Eröffnung und Schließung allenfalls zusätzlich erforderlicher voranschlagsunwirksamer Verrechnungskonten erfolgt im Wege der mit den Aufgaben der Haushaltsreferentin oder des Haushaltsreferenten im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 befassten Abteilung Präs/2 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Budget-UG30@bmbwf.gv.at). Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

6.2 Grundsätze der durchlaufenden Verrechnung

Gemäß § 70 BHV 2013 ist die durchlaufende Verrechnung gesondert zu führen und zum Ende eines jeden Finanzjahres abzuschließen. Ein allfälliger Saldo wird in das folgende Finanzjahr auf dasselbe voranschlagsunwirksame Verrechnungskonto übertragen.

Erfolgt die Verrechnung von Schulveranstaltungen auf einem „Schulveranstaltungskonto“, ist zusätzlich zu beachten:

- Eingelangte Kontoauszüge für das zur Verrechnung der jeweiligen Schulveranstaltung herangezogene „Schulveranstaltungskonto“ sind von der bzw. dem rechnungsführenden Bediensteten der Schule einschließlich dazugehöriger Belege der Leiterin oder dem Leiter der Schulveranstaltung vollständig zur Verfügung zu stellen.
- Die Leiterin oder der Leiter der Schulveranstaltung nimmt die Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem betreffenden „Schulveranstaltungskonto“ verzeichneten Zahlungsvorgänge sowie allenfalls daran geknüpfte weitere Bearbeitungsschritte (etwa die Einmahnung offener Einzahlungen) wahr.

- Die Verbuchung der Ein- und Auszahlungen auf dem der Schulveranstaltung zugeordneten voranschlagsunwirksamen Verrechnungskonto erfolgt durch die rechnungsführende Bedienstete bzw. den rechnungsführenden Bediensteten der Schule. Durchlaufend zu verrechnen ist in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Schulveranstaltung die Summe der jeweiligen Ein- und Auszahlungen des betreffenden „Schulveranstaltungskontos“.

Bei der durchlaufenden Verrechnung handelt es sich um Bundesgebarung. Entsprechend den für die Bundesgebarung geltenden Bestimmungen sind daher auch allenfalls der durchlaufenden Verrechnung zuzuordnende Forderungen im Haushaltsverrechnungssystem zu verzeichnen.

7. Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die nachfolgenden Regelungen für den Zahlungsverkehr gelten sowohl für die Abwicklung der Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen auf dem Konto der Bundesschule, als auch für die Abwicklung der Kostenbeiträge auf einem „Schulveranstaltungskonto“:

- Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln (vgl. § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 BHG 2013). Barauszahlungen dürfen nur im unumgänglich erforderlichen Ausmaß geleistet werden.
- Ein Eilnachrichtenverfahren entfällt.
- Im Ausland erbrachte Dienstleistungen oder im Ausland erworbene Waren, die nicht nach Österreich importiert werden, sind einschließlich der Umsatzsteuer zu bezahlen.

8. Abrechnung der Kostenbeiträge

8.1 Grundsätzliches

Die Regelungen bei den nachfolgenden Punkten 8.1.1 bis 8.4 dieser Unterlage gelten sowohl für die Abwicklung der Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen auf dem Konto der Bundesschule, als auch für die Abwicklung der Kostenbeiträge auf einem „Schulveranstaltungskonto“.

8.1.1 Abrechnungspflicht

Im Wege der Bundesgebarung (durchlaufende Verrechnung gemäß Abschnitt 6 dieser Unterlage) abgewickelte bzw. verrechnete Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen sind vollständig abzurechnen.

8.1.2 Frist

Die Abrechnung einer Schulveranstaltung hat ehestmöglich (empfohlen: innerhalb von drei Monaten) nach Ende der Schulveranstaltung durch die rechnungsführende Bedienstete bzw. den rechnungsführenden Bediensteten der Schule im Zusammenwirken mit der Leiterin oder den Leiter der Schulveranstaltung zu erfolgen.

8.1.3 Transparenz

Auf Wunsch ist dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss Einsicht in die Abrechnung der Schulveranstaltung zu gewähren.

8.1.4 Hinweis zur Nachprüfung

Die Buchhaltungsagentur ist im Rahmen der ihr gemäß § 115 BHG 2013 eingeräumten Befugnisse zur Nachprüfung der Abrechnung im Wege der Bundesgebarung abgewickelter bzw. verrechneter Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen berechtigt.

8.2 Form der Abrechnung

Die Abrechnung hat insbesondere folgende Bestandteile zu beinhalten:

- Bezeichnung der Schule; Art der Schulveranstaltung; Angabe von Termin und Ort der Schulveranstaltung; Angabe der an der Schulveranstaltung teilnehmenden Klasse(n); Name der Leiterin bzw. des Leiters der Schulveranstaltung; Datum des Beschlusses des Schulgemeinschaftsausschusses; Angabe zu allfälligen Freiplätzen; Namen sämtlicher an der Schulveranstaltung teilnehmenden Personen, Begleitlehrerinnen oder Begleitlehrer sowie allenfalls beteiligter schulfremder Personen; Datum des Abschlusses der Abrechnung.
- Tabellarische Darstellung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen und ihre Zuordnung zu den dazugehörigen Belegen und Kontoauszügen:

Auflistung der Einzahlungen:

- Getrennt und gegliedert nach: Einzahlungen von Schülerinnen oder Schülern; Einzahlungen von Lehrpersonen; (allenfalls) Einzahlungen des Elternvereines der Schule; Rückerstattungen; bar und unbar; sonstige Einzahlungen.
- Sämtliche Einzahlungen müssen durch Verweis auf den sie jeweils betreffenden Kontoauszug (Nummer des Kontoauszuges) belegt sein.

Auflistung der Auszahlungen:

- Alle Belege sind fortlaufend mit Belegnummern zu versehen.
- Jede Auszahlung ist mit einem Originalbeleg einschließlich Zahlungsbestätigung und Begründung nachzuweisen (dies gilt etwa auch für Kosten für Telefon, Postleistungen, Transport etc.)
- Zweifelsfrei nachvollziehbare Inanspruchnahme von Freiplätzen für Unterkunft und Reise (Anrechnung auf alle teilnehmenden Personen).
- Rückzahlung(en) von Restbeträgen.
- Anschluss eines Ausdruckes des maßgeblichen SAP-Kontoblattes zur Dokumentation des Kontoabschlusses auf „null“.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Schulveranstaltung zu bestätigen. Anschließend ist die Abrechnung von der Dienststellenleitung (Schulleiterin oder Schulleiter) gegenzuzeichnen.

Mit den dieser Unterlage beigefügten Anhängen B.1 und B.2 werden Muster zur Gestaltung der Abrechnung von Schulveranstaltungen (mit beispielhaften Einträgen) im Sinne der hier dargelegten Anforderungen zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung wird empfohlen.

8.3 Restbeträge

Sofern und soweit für Schulveranstaltungen eingezahlte Kostenbeiträge nicht zu Gänze verbraucht wurden, sind die Restbeträge den Einzahlerinnen oder Einzählern nach durchgeführter Schulveranstaltung unverzüglich zurückzuerstatten. Jede andere Verwendung nicht verbrauchter Restbeträge erfordert die nachweisliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Werden Restbeträge von der Leiterin bzw. vom Leiter der Schulveranstaltung persönlich und bar zurückerstattet, ist die Entgegennahme des Restbetrages von der Empfängerin bzw. vom Empfänger schriftlich zu bestätigen.

Mit den dieser Unterlage beigefügten Anhängen C.1, C.2 und C.3 werden Muster für eine Abhandlung solcher Restbeträge zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung wird empfohlen.

8.4 Kontoführungsentgelte

Etwaige an die BAWAG P.S.K. zu entrichtende Kontoführungsentgelte dürfen nicht zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen und sind daher in der Abrechnung nicht zu berücksichtigen. Sie sind aus den der Bundesschule laufend zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen (dem der Schule jährlich zur autonomen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten laufenden Budget) zu bedecken.

9. Informationen im Portal Austria

Die Anhänge A, B.1, B.2, C.1, C.2 und C.3 zu dieser Unterlage stehen auch im Wege des Portals Austria unter MA-Informationen/Informationen Verrechnung/Mehrtätige Schulveranstaltungen zur Verfügung.

Anhang A

Informationsblatt - Schulveranstaltungskonten

Ein Schulveranstaltungskonto wird als Nebenkonto mit Einzelzeichnung geführt und stellt somit eine Ausnahme von dem in der Bundeshaushaltsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 266/2010 vom 24. August 2010 (BHV), beschriebenen Grundsatz der Gemeinsamzeichnung dar.

Es gelten hierfür u. a. nachfolgende Bedingungen:

1. Kontoführungsentgelt
2. Einzelzeichnung
3. Unterschriftsprobenblatt
4. grundsätzliches Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,--
5. **keine** Kundenkarte bzw. **keine** Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte
6. **keine** Möglichkeit zur Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking
7. Beauftragung von Überweisungen
8. Verpflichtendes Mitführen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei Eigenerlägen
9. Drucksortenbestellung
10. Kontosaldo
11. Nachforschung

ad 1.) Kontoführungsentgelt

Derzeit wird von der BAWAG für ein Bundeskonto u.a. ein Kontoführungsentgelt in Höhe von Euro 12,-- pro Quartal verrechnet. Dieses Entgelt fällt auch dann an, wenn keine Umsätze auf dem Konto getätigt werden.

ad 2.) Einzelzeichnung

Durch eine bestehende Ausnahmeregelung wird bei einem Schulveranstaltungskonto, abweichend vom Grundsatz der Gemeinsamzeichnung, die Möglichkeit der Einzelzeichnung eingeräumt.

ad 3.) Unterschriftsprobenblatt

Im Zuge einer Kontoeröffnung/-wiedereröffnung übermittelt die BAWAG der Dienststelle ein Unterschriftsprobenblatt, welches vollständig ausgefüllt der Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln ist. Auf Grund dessen wird die Zeichnungsberechtigung von der BAWAG eingerichtet.

Die Änderung einer bestehenden Zeichnungsberechtigung erfolgt durch die Übermittlung eines neuen Unterschriftsprobenblattes an die Buchhaltungsagentur des Bundes.

ad 4.) Überweisungslimit

Bei einem Schulveranstaltungskonto ist grundsätzlich ein Überweisungslimit in Höhe von Euro 10.000,-- vorgesehen (Überweisungen trotz 0-Saldo möglich).

ad 5.) Kundenkarte bzw. Maestro-/V-Pay-(Bankomat-)Karte

Aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen ist die Ausgabe einer derartigen Karte für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 6.) Telebanking bzw. e-Banking

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Nutzung von Telebanking bzw. e-Banking für Bundeskonten NICHT vorgesehen.

ad 7.) Überweisungen

Überweisungen zu Lasten eines Schulveranstaltungsontos sind mittels Zahlungsanweisung am Schalter einer BAWAG-Filiale durchzuführen. Sollten hierbei in Ausnahmefällen Schwierigkeiten auftreten, wird ersucht über diese an zahlungsverkehr@bmf.gv.at zu berichten.

Alternativ dazu können Überweisungsaufträge portofrei an die BAWAG zur Durchführung übermittelt werden. Die dafür erforderlichen Drucksorten (Blanko-Zahlungsanweisungen bzw. Kuverts) wären über die im Punkt 9.) genannte E-Mail-Adresse anzufordern. Zu Dokumentationszwecken wird empfohlen, Kopien dieser Überweisungsaufträge aufzubewahren.

ad 8.) Eigenerlag

Im Zuge der Abwicklung von Eigenerlägen in einer BAWAG-Filiale, Post-Geschäftsstelle oder bei einem Postpartner mit Finanzdienstleistungsgeschäft ist immer ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Dienstausweis) mitzuführen.

ad 9.) Drucksortenbestellung

Drucksortenbestellungen mittels E-Mail an op.kundendrucksorten@bawag.at

ad 10.) Kontosaldo

Der Saldo am Konto ist auf Grund der Verdichtung (Cash-Pooling) stets NULL. Die Salden am Konto müssen anhand der Ein- und Ausgänge (am Kontoauszug ersichtlich) selbst ermittelt werden.

ad 11.) Nachforschung

Nachforschungen (Beleganforderungen, Kontoauszugsanforderungen etc.) per E-Mail an bund-nachforschung@bawag.at

Rückerstattung nicht verbrauchter Kostenbeiträge

Schulveranstaltung	Bezeichnung/Titel/Zeitraum
Restbetrag insgesamt	0,00 €
Restbetrag anteilig	0,00 €
Name	Name der Schülerin oder des Schülers
Datum	

Zutreffendes ankreuzen:

- A Mein anteiliger Restbetrag wird bei der Veranstaltungsleitung persönlich und bar entgegengenommen.
- B Mein anteiliger Restbetrag soll auf mein Bankkonto lautend auf
Name, geb. am..... mit dem
IBAN und
BIC/SWIFT überwiesen/rückerstattet werden.

Ermächtigungserklärung

- C Ich ermächtige die Veranstaltungsleitung den anteiligen Restbetrag dem/der oben angeführten Schüler/in auszuhändigen.

Datum	
Unterschrift Erziehungs- berechtigte/r	

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Schulveranstaltung	Bezeichnung/Titel/Zeitraum
Restbetrag	0,00 €
Name	Schüler/innenname

Hiermit bestätige ich, dass ich den oben genannten Restbetrag persönlich in bar erhalten habe.

Datum	
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	

VERZICHTSERKLÄRUNG

Anmerkung: Beträge bis max. EUR X,00 pro Teilnehmer/in

Schulveranstaltung	Bezeichnung/Titel/Zeitraum
Restbetrag insgesamt	0,00 €
Restbetrag anteilig	0,00 €
Name	Schüler/innenname
Benachrichtigung vom	Angabe des Datums der Benachrichtigung über nicht verbrauchte Kostenbeiträge

Ich verzichte auf die Zurückerstattung des auf mich entfallenden Restbetrages und bin mit seiner Verwendung für Zwecke der Schule einverstanden.

Die damit verbundene Vereinnahmung des Restbetrages zu Gunsten der zweckgebundenen Gebarung der Schule wird von der Leitung der Schulveranstaltung veranlasst.

Datum	
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
BAWAG.PSK	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BD-EG	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BIC	Bank Identifier Code
d.h.	das heißt
(HV-)SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
IBAN	International Bank Account Number
Nr.	Nummer
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
vgl.	vergleiche
VL	Veranstaltungsleiter/in
Z.	Zahl, Ziffer